



DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber Die Mitte Oberwallis, durch Aron Pfammatter und Bernd Kalbermatten
Gegenstand Qualität des Planverfassers im Baubewilligungsverfahren - die Verwirrung ist gross!
Datum 04/09/2023
Nummer 2023.09.283

Aktualität des Ereignisses

Die Bestimmungen zur Qualifikation eines Planverfassers für Baugesuche sind gemäss Artikel 40 des Baugesetzes (BauG) erst seit Beginn des Jahres 2023, also 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes, und demnach erst seit 8 Monaten massgebend. Die Probleme bei der Anwendung dieses Artikels zeigen sich erst jetzt.

Unvorhersehbarkeit

Die Verwirrung über die nötigen Diplome ist sowohl bei Privaten als auch bei Gemeinden gross. Es war nicht vorhersehbar, dass es zu einer solchen Verwirrung und damit Rechtsunsicherheit kommt und dass auch das zuständige Departement keine genaueren Auskünfte erteilen kann.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Der Staatsrat muss unbedingt umgehend und klar kommunizieren, wie diese neue Bestimmung zu handhaben ist. Bauherren haben schon mit genügend anderen Rechtsunsicherheiten im Baubewilligungsverfahren zu kämpfen.

Verschiedene Büros in der Baubranche erkundigten sich in den letzten Monaten nach der Tragweite von Art. 40 BauG, der die notwendigen Diplome eines zulässigen Planverfassers im Baubewilligungsverfahren festhält. Auf Nachfrage im Kantonalen Bausekretariat wurde offenbar mündlich mitgeteilt, dass Zeichner EFZ nicht ausreichend und Architekt HTL / ETH in Ordnung sei. Alles was zwischen diesen Ausbildungen ist, sei nicht genau geregelt.

Liest man die Bestimmung, muss man davon ausgehen, dass ein Schreiner- oder Plattenlegermeister Hochbauten als Baugesuch eingeben kann, ein berufstätiger eidg. diplomierter Hochbauzeichner mit z.B. 30-jähriger Berufserfahrung aber nicht.

Wie sieht es z.B. mit folgenden Diplomen aus:

- Dipl. Junior Bauleiter IBZ
- Dipl. Techniker HF Bauplanung
- Dipl Bauleiter IBZ
- Eidg. dipl Bauleiter HFP
- Dipl. Techniker HF Bauplanung (Schwerpunkt, Architektur, Ingenieurbau, Innenarchitektur) GIBB
- CAS Bauprojektmanagement BFH
- Ausländische Diplome, ohne Master und Bachelor?

Umgekehrt stellt sich natürlich die Frage, ob einzelne Mitarbeiter in den Gemeinden oder teilweise auch in den kantonalen Dienststellen, die nicht über die Qualifikationen gemäss Art. 40 BauG verfügen, aus Sicht des Gesetzes überhaupt befähigt sind, eingegangene Pläne und Baugesuche von sogenannten «qualifizierten» Planverfassern richtig zu interpretieren, zu kontrollieren und zu beurteilen. Wenn die kommunale Baubewilligungsbehörde ein Bauprojekt für die Gemeinde erstellt, muss diese zudem ebenfalls das entsprechende Baugesuch einreichen können.

Dieselbe Frage stellt sich im Bereich der Sicherheitsbeauftragten der Gemeinden. Sofern der Sicherheitsbeauftragte der Gemeinden den Anforderungen von Art. 40 BauG nicht genügt, darf auch hier bezweifelt werden, ob dieser gemäss Art. 40 BauG überhaupt befähigt ist, die Pläne richtig zu beurteilen, einen entsprechenden Brandschutzbericht zu erstellen, geschweige denn ein Brandschutzkonzept QSS2 zu beurteilen.

Nach dem Gesagten zeigt sich: Es muss dringend Klarheit hergestellt werden. Zudem ist offensichtlich, dass die Bestimmung von Art. 40 BauG präzisiert und wohl auch abgeschwächt werden muss. Es kann nicht sein, dass der Chef eines Architekturbüros als eidg. dipl. Hochbauzeichner und 30-jähriger Berufserfahrung nach Jahrzehnten plötzlich keine Pläne mehr unterzeichnen dürfen soll. Einfach Unterschriften zu kaufen, wie es mancherorts praktiziert wird, ist schon aus Haftungsgründen problematisch.

Es fragt sich also, ob nicht einerseits die Anforderungen an die Einreichung eines Baugesuches überdacht, und ob andererseits beispielsweise auch Weiterbildungs-Kurse für Interessierte, aber auch Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung angeboten werden sollten, so dass die Kursbesucher anschliessend über die entsprechenden Qualifikationen mittels einem Diplom verfügen.

Schlussfolgerung

Wir ersuchen den Staatsrat demnach um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche der obgenannten Diplome genügen den Anforderungen von Art. 40 BauG?
- Ist der Staatsrat bereit, über die zuständige Dienststelle einen diesbezüglichen Leitfaden für Private und Gemeinden zu erstellen und öffentlich zu publizieren?
- Ist der Staatsrat bereit, Anpassungen des Textes von Art. 40 BauG im Rahmen der laufenden Revision des Baugesetzes zu prüfen?